

Auswahl-Fragekatalog* für die fachliche und politische Diskussion zum Thema „Care Leaving/ Unterstützung für Careleaver“ auf Ebene der örtlichen Jugendhilfe

Der Übergang in das junge Erwachsenenleben ist für den weiteren Lebensweg von Jugendlichen entscheidend. Jugendliche, die in Einrichtungen der Jugendhilfe aufwachsen, sind gegenüber ihren Altersgenossen, die bei ihren Eltern groß werden, benachteiligt. Mit dem Erreichen der Volljährigkeit erhalten sie deutlich weniger Unterstützung durch die Träger der Jugendhilfe, wohingegen ihre Altersgenossen in der Regel weiter durch ihre Eltern und Familien Unterstützung erfahren. Mit diesen Fragen an die örtlichen Träger der Jugendhilfe (öffentliche, aber auch freie Träger) soll festgestellt werden, wie groß das Ausmaß der Benachteiligung nach dem Verlassen der Jugendhilfe für diese sogenannten „Careleaver“ im Vergleich zu ihren Altersgenossen ist. Stationäre Hilfen zur Erziehung sind eine der intensivsten Interventionsformen in der Kindheit und Jugend, die wir in unseren Sozialsystemen kennen. Dadurch übernimmt die Gesellschaft auch eine öffentliche Verantwortung für den weiteren Lebensverlauf der jungen Menschen, die nicht sofort mit Erreichen der Volljährigkeit endet. Deswegen muss die Jugendhilfe auch nach Eintritt der Volljährigkeit für „Careleaver“ verantwortlich bleiben und nachhaltig für gelingende Übergänge in die Selbstständigkeit sorgen. Mit den Fragen soll daher auch eine Diskussion dazu angeregt werden, wie sich der kommunale Jugendhilfeträger bei der anstehenden Reform des SGB VIII im Bund für eine Weiterentwicklung der Jugendhilfe in diesem Sinne einsetzt.

**Diese umfangreiche Auswahl-Liste an Fragenstellungen im Themenbereich „Care Leaving“ soll Fachkräfte, politische Vertreter*innen, Verwaltungen, Interessenvertreter*innen u.a. dabei unterstützen, sich selbst mit der Thematik „Care Leaving“ auseinanderzusetzen, eine fachliche und politische Diskussion anzustoßen und eventuelle Anfragen in Arbeitsgemeinschaften oder Ausschüssen zu formulieren. Eine Auswahl entsprechend lokaler Schwerpunkte und Interessen soll und kann getroffen werden.*

1. Wie viele junge Menschen werden im Landkreis/in der Stadt in der Heimerziehung/ sonst. betreute Wohnform (stationäre Jugendhilfe) nach § 34 SGB VIII und Vollzeitpflege (Pflegefamilie) nach § 33 SGB VIII als Leistung der Jugendhilfe unterstützt (Bitte Unterteilung nach unter 16 Jahre, unter 18 Jahre, unter 21 Jahre, unter 27 Jahre)?
2. Wie wird die Situation von jungen Menschen, welche die stationäre Jugendhilfe oder Vollzeitpflege verlassen (Careleaver) in der Stadt/ im Landkreis im Hinblick auf die in der Sozialberichterstattung genutzten Indikatoren (schulisches/berufliches Qualifikationsniveau, Erwerbsbeteiligung, Abhängigkeit von Mindestsicherungsleistungen und Einkommensarmut/ -beteiligung sowie die soziale Situation, wie Wohnen, Ver-/ Überschuldung, gesellschaftliche Teilhabe/Partizipation, psychische/ physische Gesundheit etc.) nach Beendigung der Jugendhilfe eingeschätzt und wie unterscheidet sie sich von der Situation der jungen Menschen, die mindestens bis zur Volljährigkeit in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen?

3. In welchem Umfang (Anzahl geförderte junge Volljährige, Förderumfang, Förderdauer) und bis zu welcher Altersgrenze werden junge Menschen a) nach § 41 Absatz 1 und 2 SGB VIII gefördert und b) nach § 41 Absatz 3 SGB VIII tatsächlich beraten und adäquat unterstützt? (Bitte getrennte Darstellung und Aufschlüsselung nach den genannten Kriterien)
4. Inwieweit a) berät der öffentliche Jugendhilfeträger junge Menschen im Rahmen der Hilfeplanung über die Ermessensmöglichkeit nach § 94 Absatz 6 Satz 2 SGB VIII und b) in welchem Umfang macht der öffentliche Jugendhilfeträger von seinem Ermessen Gebrauch, um diesen Jugendlichen wenigstens geringe Ansparmöglichkeiten, vergleichbar zu denen von Jugendlichen in den Herkunftsfamilien, zu verschaffen?
5. Inwieweit ist der öffentliche Jugendhilfeträger darüber informiert, dass die „Gemeinsame Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGBVIII Heranziehung zu den Kosten nach §§ 91ff. SGBVIII“ vom 04.05.2018 in Punkt 8.9.1 Einkommenszeitraum (S. 34) geltendem Recht widerspricht und wie findet dies Anwendung in den Bescheiden für junge Volljährige?
Informationen: [Rechtsgutachten zur Kostenheranziehung des Bundesnetzwerk Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe](#)
6. Sind dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Lücken in der Unterstützung dieser jungen Menschen (Careleaver) bekannt, etwa wenn sie bei der Ausbildung von einem System in ein anderes wechseln (z. B. von der Schule in eine Berufsausbildung), und ist er der Ansicht, dass die Jugendhilfe bei einem solchen Übergang für die Sicherung des Lebensunterhalts der jungen Menschen mindestens so lange zuständig bleiben muss, bis eine Anschlussfinanzierung tatsächlich sicher und geleistet ist?
7. Wie setzt sich der öffentliche Jugendhilfeträger bei der anstehenden Reform der Kinder- und Jugendhilfe auf Bundesebene dafür ein, dass die Hilfen für junge Volljährige zur Persönlichkeitsentwicklung und zur eigenverantwortlichen Lebensführung (§ 41 Absatz 1 SGB VIII) stärker als bisher und über das 18. bzw. 21. Lebensjahr hinaus gewährt werden?
8. Wie setzt sich der Jugendhilfeträger bei der anstehenden Reform der Kinder- und Jugendhilfe auf Bundesebene dafür ein, einen Paradigmenwechsel in der Jugendhilfe von der Zielsetzung der Verselbstständigung hin zur Persönlichkeitsentwicklung herbeizuführen, damit jungen Menschen in Betreuung der Jugendhilfe Leistungen und Hilfen nicht ausschließlich bei vorhandenen Defiziten gewährt werden, sondern ihnen über den ersten schulischen und berufsqualifizierenden Abschluss hinaus die beste (Aus)bildung und Entwicklung ermöglicht wird?

9. Wie steht der öffentliche Jugendhilfeträger zum Vorschlag einer gesetzlichen Verankerung eines verbindlichen Übergangsmangements in der Kinder- und Jugendhilfe, um den Übergang aus der Jugendhilfe in die Selbstständigkeit nach Erreichen der Volljährigkeit und die dabei notwendige individuelle Unterstützung und Begleitung sowie die verbindliche Zusammenarbeit mit anderen Institutionen im Übergang zu regeln?
10. Welchen Stellenwert haben folgende Aspekte in der Umsetzung/den Standards erzieherischer Hilfen bzw. sollen diese zukünftig stärker berücksichtigt werden:
 - a) Lobby für die genannte Zielgruppe (Strukturen für Zielgruppenbeteiligung/ Selbstvertretung, Wahrnehmung in der (Fach)Öffentlichkeit etc.),
 - b) Bildungsauftrag als Bestandteil erzieherischer Hilfen (auch mit Blick auf Frage 8),
 - c) wissenschaftliche Erkenntnisse zur verlängerten Jugendphase,
 - d) Rückkehroption für alle (ehemaligen) Careleaver,
 - e) Qualitätsstandards erzieherischer Hilfen (insbesondere Verselbständigungs- und Übergangskonzepte stationärer Einrichtungen) sowie deren operative Realisierung und Finanzierung?
11. Welche Beratungs-/Unterstützungs-/Rückkehroptionen haben junge Careleaver nach Verlassen der stationären Jugendhilfe/Pflegefamilien im Landkreis/in der Stadt bei Problemen, Brüchen in der Biografie, usw.? Wer übernimmt die Verantwortung für diese jungen Menschen bis zum 27. Lebensjahr?
12. Wie finden die Punkte 1-11 im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung Berücksichtigung und welche Maßnahmen/Angebote werden daraus abgeleitet?

Weitere Informationen und Unterstützung finden Sie auf: www.careleaver-zentrum-thueringen.de

Das Careleaver-Zentrum Thüringen ist ein Projekt der Initiative [Brückensteine Careleaver](#), ermöglicht durch die [Drosos Stiftung](#) und von [Jugendberufshilfe Thüringen e.V.](#) durchgeführt.